

Elsteraner Fosnetclub

Bad Elster (EFC)



Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Zweckverwirklichung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Bildrechte
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Sonstige Bestimmungen
- Salvatorische Klausel

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Elsteraner Fosnetclub“, abgekürzt „EFC“.
- 2) Der Verein wurde 1998 als Club gegründet und ist kein -eingetragener Verein-
- 3) Sitz des Vereins ist Bad Elster.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Faschingsbrauchtums als kultureller Bestandteil der Stadt Bad Elster.
- 3) Der Verein fördert die Tradition und Geselligkeit durch Abhalten von öffentlichen Veranstaltungen zur Repräsentation von Faschingsbräuchen, wie
 - Faschingsumzügen
 - Kinder- und Faschingsbällen, usw.
- 4) Der EFC bietet die Möglichkeit sich tanzsportlich zu betätigen, insbesondere zur Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des EFC sind
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

- 2) Kinder und Jugendliche können als Mitglieder aufgenommen werden. Für Minderjährige haben die Erziehungsberechtigten zu handeln.
- 3) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.
Das Geschäftsjahr des EFC geht vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.
Der Beitrag ist zwischen dem 01.04.- 30.04. zu entrichten.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 4) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand oder bei dem/der Präsident/in schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Ableben
 - schriftlich erklärten Austritt
 - schriftlich erklärten Ausschluss.
- 6) Personen, die sich um das Wohl des Vereins und um seine Entwicklung verdient gemacht haben bzw. diesen aktiv unterstützen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber entscheiden die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 7) Der beabsichtigte Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- 8) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund, insbesondere wegen
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Die offenen Forderungen beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des EFC haben das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben
 - in den Kassenprüfungsausschuss gewählt zu werden.
- 2) die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen
 - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten
 - die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

Namentlich beschließt sie:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
- 5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der Versammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 2) Der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in, leiten die Versammlungen.
- 3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch. Ausgaben welche 200,- € übersteigen, sind von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in gegenzuzeichnen. Bei Kassenunstimmigkeiten hat der/die Kassierer/in die Pflicht, den/die Vorsitzenden bzw. den/die Stellvertreter/in sofort in Kenntnis zu setzen. Er/sie hat die Verpflichtung sich auf Wunsch des Vorstands einer Kassenrevision zu unterwerfen. Die Kontoberechtigung liegt bei dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- 5) Der/die Schriftführer/in führt die Vereinsstatistik sowie die Protokolle zu den Mitgliederversammlungen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr vom Vorstand 4 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der festgelegten Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlüsse über Einsprüche wegen Begründung oder Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
 - die Auflösung des Vereins.
- 3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- 5) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren. Für die Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand oder zum Kassenprüfer, muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn es die Kassenrevisoren für erforderlich halten.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins ist von zwei Revisoren/Kassenprüfern zu überwachen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Zur Prüfung der Kasse ist ebenfalls über den/die Schriftführer/in die Mitgliedsstatistik zu prüfen.
- 3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Revisoren zur Jahresversammlung Bericht.
- 4) Etwaig festgestellte Abweichungen in der Kassenführung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Fällt einer der beiden Kassenprüfer aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 8 dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und Vizepräsident/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Im Fall der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 11 Bildrechte

- 1) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder (bzw. die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen) der Fertigung sowie ebenso der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien (Internet) zu. Die Eigentumsrechte an den Bildern bleiben bei dem Verein. Eine unerlaubte Vervielfältigung ist untersagt.“

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder und können nur in einer Jahresversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- 1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder finanzielle Zuwendungen.
- 2) Es darf kein Mitglied oder keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.
- 3) Für besondere Vereinsverdienste und langjährige Zugehörigkeit können durch den Verein, Mitglieder mit Orden und Ehrenzeichen gewürdigt werden. Hierzu bedarf es einer einfachen Stimmenmehrheit der Mitglieder zu den Vereinssitzungen.

Salvatorische Klausel

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist ein Umdeuten nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bad Elster, am 24.04.2015



Vereinspräsident/in



Stellvertreter/in Vereinspräsident/in



Schatzmeister/in



Schriftführer/in